

TIERE IM RECHT

Muss ich meine Katze kastrieren lassen?

Vor einiger Zeit habe ich von einer Züchterin einen Kater gekauft. Weil ich auf dem Land wohne, gewähre ich ihm dauernden Auslauf. Mein Nachbar meinte nun, ich sei gesetzlich dazu verpflichtet, das Tier kastrieren zu lassen. Ich möchte dies eigentlich nicht tun, da ich gehört habe, der Eingriff würde die Entwicklung des Tieres negativ beeinflussen. Wird die Kastration von Katzen rechtlich tatsächlich vorgeschrieben?

P. B. aus Schiers

Liebe Frau B.
Ob Katzen – aber auch Hunde und andere Haustiere – ohne medizinische Indikation kastriert werden sollten, wird sehr kontrovers diskutiert. Als Gründe, die für die Kastration von Katzen sprechen, werden hauptsächlich das Ausbleiben ungewollter Trächtigkeiten, die Eliminierung der Gefahr von Scheinträchtigkeiten und die Verringerung des Risikos für bestimmte Tumore genannt. Kastrationsgegner machen unter anderem auf das generelle Risiko einer Operation aufmerksam und argumentieren, dass es sich um einen Eingriff in den natürlichen Hormonhaushalt handle, der sowohl Veränderungen des Stoffwechsels als auch geringe

Verhaltensänderungen nach sich ziehe. Schliesslich kann die Frage, ob und in welchem Alter eine Katze kastriert werden soll, vom ethologischen und medizinischen Standpunkt aus gesehen nicht abschliessend pauschal beantwortet werden.

Keine ausdrückliche Pflicht zu Kastration ...

Von Gesetzes wegen besteht keine ausdrückliche Pflicht zur Kastration. Die Tierschutzverordnung schreibt allerdings klar vor, dass der Halter alle zumutbaren Massnahmen zu treffen hat, damit sich seine Tiere nicht übermässig vermehren. Pflanzen sich die Tiere unkontrolliert fort, kann dies zu Hygieneproblemen oder Krankheiten führen. Uner-



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

wünschter Nachwuchs wird zudem nicht selten in bereits ausgelastete Tierheime abgeschoben oder sogar ausgesetzt, weil der Aufwand für den Tierhalter zu gross wird. Vor allem in ländlichen Gebieten werden Jungtiere mitunter noch immer auf tierquälerei- sche Weise getötet.

... aber eine faktische bei Freilaufkatzen

Gerade bei Katzen mit Auslauf ist es aber schwierig bis unmöglich, ihr Paarungsverhalten unter Kontrolle zu behalten. Halternde von Freilaufkatzen haben daher kaum eine andere Möglichkeit als die Kastration, um die übermässige Vermehrung ihres Tieres zu verhindern. Wer sich nicht an die Vorschrift hält und keine entsprechenden Massnahmen trifft, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzrecht strafbar und muss mit einer Busse rechnen.



Halternde von Freilaufkatzen haben kaum eine andere Möglichkeit als die Kastration, um die übermässige Vermehrung ihres Tieres zu verhindern.

Bild SO

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Sind streunende Katzen zum Abschuss frei?

Verwilderte Hauskatzen gehören nach Schweizer Jagdrecht zu den jagdbaren Arten. Den Kantonen steht es somit frei, die Tiere von Jagdberechtigten erlegen zu lassen. Ob eine Katze verwildert ist, kann oftmals aber nicht ohne Weiteres festgestellt werden. Als Folge werden immer wieder auch Hauskatzen geschossen.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann (Stiftung für das Tier im Recht TIR)

Das Schweizer Jagdrecht zählt verwilderte Hauskatzen zu jenen Arten, die das ganze Jahr über gejagt werden dürfen. Begründet wird dies in erster Linie damit, dass sie einheimische Wildkatzen durch eine Vermischung des Erbguts bedrohen und zudem eine Gefahr für Vögel, Feldhasen und Reptilien darstellen würden. Letztlich bleibt es aber den Kantonen überlassen, wie sie mit verwilderten Hauskatzen verfahren möchten. Theoretisch könnten sie deren Abschuss somit auch ganz untersagen, was bislang allerdings nirgends geschehen ist. Allerdings haben einige Kantone von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Jagd auf verwilderte Hauskatzen genauer zu regeln. Der Kanton Graubünden lässt die Niederjagd sowie die Pass- und Fallenjagd, in deren Rahmen verwilderte Katzen erlegt werden können, nur zu gewissen Jahreszeiten zu. Im Kanton Zürich dürfen Jagdpächter und -aufseher in Waldungen verwilderte Hauskatzen schießen, die sich mindestens 300 Meter vom nächsten Wohngebäude entfernt aufhalten.

Oft vermisste Hauskatzen

Ist eine Katze im Wald unterwegs, heisst dies aber natürlich noch längst nicht, dass sie auch verwildert ist. Zumindest nicht auszuschliessen ist darum, dass jedes Jahr nicht nur viele verwilderte oder streunende, sondern auch etliche zahme Hauskatzen erlegt werden. Nicht selten werden diese von ihren Haltern verzweifelt gesucht. Offizielle Zahlen hierüber bestehen zwar nicht; Tatsache ist aber, dass sich auch zahme Katzen gerne auf Entdeckungsreise in den Wald und somit in die Abschusslinie begeben.

Um den Haltern von geschossenen Tieren wenigstens Klarheit über deren Tod zu verschaffen, wäre es dringend wünschenswert, dass ein Schütze eine getötete Katze wenigstens der kantonalen Meldestelle für Findeltiere anzeigt. Für in der Nähe eines Waldes wohnhafte Katzenhalter ist es zudem in jedem Fall ratsam, ihre Tiere mit einem auffälligen Halsband zu kennzeichnen, damit sofort erkennbar ist, dass es sich nicht um verwilderte Tiere handelt.



*Auch zahme Katzen gehen gerne auf Entdeckungsreise in den Wald und begeben sich somit in die Abschusslinie.
Bild Dag Zimmermann/pixelio.de*

Politischer Vorstoss

Im Juni 2011 hat der Nationalrat Luc Barthassat (CVP/GE) eine Motion eingereicht, wonach der Abschuss verwilderter Hauskatzen schweizweit verboten werden soll. Neben dem Argument, dass Hauskatzen oftmals kaum von verwilderten zu unterscheiden wären, führte er dabei an, dass die Methode unverhältnismässig sei. Barthassat sprach sich dafür aus, die Tiere einzufangen und zu sterilisieren. Der Bundesrat äusserte sich in seiner Antwort gegen ein solches Verbot; im Parlament ist der Vorstoss bislang noch nicht behandelt worden.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org

Kundennähe in der Manege

büwo. Nach dem grossartigen Echo vom letzten Jahr hat die Amag Retail Chur am letzten Freitagabend rund 1500 ihrer Kunden zu einer Sondervorstellung in den Circus Nock eingeladen. Mit von der Partie waren auch 50 Jugendliche, die sich über den Churer Ferienpass angemeldet hatten.

Freuen sich auf einen schönen Abend: Lisandra Marin Soto (v. l.), Circus Nock, Betriebsleiter Jan Giger, Amag Retail Chur, Verena Nock jun. und Zamira Garcia Curbelo, beide Circus Nock. Bild Ladina Steinmann



TIERE IM RECHT

Korrigenda

In der Büwo-Ausgabe vom 27. Juni haben wir in der Rubrik «Tiere im Recht» (Seite 23) geschrieben, dass in Graubünden die Jagd auf verwilderte Katzen im Rahmen der Niederjagd sowie der Fallen- und Passjagd zulässig sei. Dies ist nicht korrekt. Zwar zählt das kantonale Jagdgesetz verwilderte Hauskatzen grundsätzlich zu den jagdbaren Arten. In den aktuellen Jagdbetriebsvorschriften, in denen konkret festgehalten wird, welche Tiere erlegt werden dürfen, werden Katzen jedoch nicht aufgeführt.

Wir entschuldigen uns für diesen Fehler und sind erfreut darüber, dass Graubünden in dieser Frage – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – eine fortschrittliche (katzenfreundliche) Regelung erlassen hat.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Bild Zimmermann/pixelio.de

WIRTSCHAFT

Korrigenda

Falsches Datum. In der Ausgabe vom 4. Juli ist der Redaktion im Artikel «Neuer ÖKK-Hauptsitz in Landquart» ein Fehler unterlaufen. Der Tag der offenen Tür für die Bevölkerung, an dem der neue ÖKK-Hauptsitz an der Landquarter Bahnhofstrasse besichtigt werden kann, findet nicht am 12. September, sondern am 15. September statt. Die Redaktion entschuldigt sich für diesen Fehler.



Die Bevölkerung hat am 15. September die Möglichkeit, einen Blick hinter die Kulissen des neuen ÖKK-Hauptsitzes in Landquart zu werfen. Bild Ralph Feiner